LINUS WITTICH Medien KG

POSTAKTUELL – Alle Haushalte

Südeichsfeld Bote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schimberg, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld

Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 25 | Mittwoch, den 23. November 2022 | Nummer 11

Weihnachtsmarkt in Geismar

**Es lädt sie zum Weihnachtsmarkt in Geismar ein,
recht herzlich die Feuerwehr in klein.**

**Wann: 10.12.2022
um: 16.00 Uhr
Wo: Auf dem Anger**

**Die Weihnachtsstände sind aufgereiht,
hereingebrochen die Weihnachtszeit,
wartet auf unsere Gelegenheit,
eine Märchenfee steht für Euch bereit.
Gesorgt ist auch für Gemütlichkeit,
mit Glühwein und Würstchen, auch wenn es schneit.**

Wir freuen uns auf euer Kommen!

Eure Jugendfeuerwehr

VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf **112**
Kinder- und Jugendtelefon 08 00 / 0 08 00 80
Landratsamt Eichsfeld
Zentrale 0 36 06 / 6 50 -0
e-mail: landratsamt@kreis-eic.de
Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen
Tel.: 036082 / 441-0
Fax: 036082 / 441-33
e-mail: poststelle@ershausen-geismar.de
web: www.ershausen-geismar.de
Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die
Meldebehörde 036082 / 441-25
Standesamt 441-30
und den Vorsitzenden 441-11
auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin zu vereinbaren.

Telefon-Nr.		Mail-Adressen
Zentrale	4410	poststelle@ershausen-geismar.de
Hauptamt	441-13	hauptamt@ershausen-geismar.de
Bauamt	441-27	bau@ershausen-geismar.de
Steueramt	441-28	steuern@ershausen-geismar.de
Ordnungsamt	441-30	ordnungsamt@ershausen-geismar.de

Rippel
Vorsitzender

Redaktionsschluss für die Dezember-Ausgabe:

Dienstag, den 06.12.22, 16.00 Uhr

Erscheinungstag: Mittwoch, 14.12.2022
Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin einzusenden an:
Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg
Tel.: 036082/441-14
Fax: 036082/441-33
poststelle@ershausen-geismar.de

Herausgeber:
Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

Impressum

Südeichsfeld-Bote
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Volkerode

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 14.11.2022 genehmigte Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen in kommunalen Einrichtungen und Plätze der **Gemeinde Volkerode** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 15.11.2022
Rippel
Vorsitzender

Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen in kommunalen Einrichtungen und Plätze der Gemeinde Volkerode

Aufgrund des § 19 Abs. 1, Satz 1 und § 20 Abs. 2, Nr. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) erlässt die Gemeinde Volkerode folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Räume der kommunalen Einrichtungen und Plätze der Gemeinde können örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden. Gemeindliche Nutzungen/Veranstaltungen haben Vorrang.
(2) Über die Zulassung entscheidet der Bürgermeister oder dessen Vertreter der Gemeinde.
(3) Zur täglichen Benutzung können Räume und Plätze in den nachfolgend genannten Einrichtungen überlassen werden:

- **Feuerwehrgerätehaus/Versammlungsraum**
- **Dorfgemeinschaftshaus**
- **Sportplatz mit Sportlerheim**

§ 2

Anträge auf Überlassung der Räume und Plätze sind formlos an den Bürgermeister zu richten. Sie haben Angaben über Art und Dauer der Nutzung zu enthalten.

§ 3

(1) Die zur Verfügung stehenden Räume und Plätze werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.
(2) Vor der Nutzung wird mit dem Veranstalter/Nutzer eine entsprechende Vereinbarung in Form eines Mietvertrages abgeschlossen. Die Mietverträge werden nur mit volljährigen Personen geschlossen, gegenüber denen auch Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Eine Weitervermietung an Dritte wird nicht gestattet.
(3) Mit der Vergabe erkennt der Veranstalter/Nutzer die Bedingungen dieser Benutzungssatzung und der Gebührensatzung über Benutzungsgebühren für die Vergabe von Räumen in kommunalen Einrichtungen und Plätze der Gemeinde Volkerode an.
(4) Die Einrichtungen, Räumlichkeiten und Plätze stehen dem Veranstalter/Nutzer erst nach schriftlicher Bestätigung der Gemeinde zur Verfügung (Mietvertrag). Der Zeitpunkt der Übergabe

und Annahme der Einrichtungen und Plätze, sowie die Übergabe der Schlüssel wird im Mietvertrag festgelegt bzw. durch mündliche Vereinbarung mit der Gemeinde. Übergabe und Annahme erfolgen durch Mitarbeiter der Gemeinde oder durch die von der Gemeinde beauftragten Personen. Bei der Übergabe wird ein Protokoll erstellt. Die Vollständigkeit der im Übergabeprotokoll ausgewiesenen Einrichtungsgegenstände wird vom Veranstalter/Nutzer und dem Vertreter der Gemeinde überprüft und protokolliert. In die Bedienung von technischen Geräten und Anlagen wird der Veranstalter/Nutzer durch den Vertreter der Gemeinde eingewiesen.
(5) Die Nutzung der Einrichtungen, Räumlichkeiten und Plätze kann durch den Veranstalter/Nutzer bis spätestens 5 Tage vor dem Nutzungstermin bei der Gemeinde kostenfrei widerrufen werden.
(6) Findet die Veranstaltung nicht statt und ist sie nach Abs. 5 nicht rechtzeitig widerrufen worden, sind 50 % des Gebührensatzes zu zahlen. Diese Regelung findet keine Anwendung bei Todesfall, schwerer Krankheit und höherer Gewalt.

§ 4

(1) Als öffentliches Vermögen sind alle Einrichtungen und Plätze besonders schonend und pfleglich zu behandeln.
(2) Der Veranstalter/Nutzer übernimmt die Einrichtung bzw. Plätze in einem ordentlichen Zustand. Er stellt den gleichen Zustand unmittelbar nach Beendigung seiner Veranstaltung wieder her.
(3) Die Übernahme des Inventars kann nur gegen Anerkennung des vorgelegten Inventarverzeichnisses erfolgen. Geschirr, Gläser oder andere Gegenstände, die nach Nutzung Schäden aufweisen, sind sofort zum jeweiligen Selbstkostenpreis zu ersetzen bzw. werden mit Gebührenbescheid in Rechnung gestellt. Nach Nutzung der Räume sind deren Einrichtungsgegenstände und bewegliches Inventar aufgeräumt und gebrauchsfertig gesäubert zurückzugeben.
(4) Für Beschädigungen jeglicher Art, welche durch die Nutzung entstehen, auch wenn sie nachträglich festgestellt werden, haftet der Antragsteller. Schäden, die bei der Übernahme festgestellt werden, sind sofort dem Bürgermeister anzuzeigen.
(5) Der Veranstalter/Nutzer und die Besucher sind verpflichtet, Weisungen des für die Einrichtungen und Plätze zuständigen Beauftragten der Gemeinde zu befolgen und auch etwaige Auflagen zu erfüllen.

§ 5

Veranstaltungen der Gemeinde, des Kreises, der örtlichen Kirchengemeinde, politische Versammlungen der im Kreis ansässigen verfassungsmäßigen Parteien sowie Bürgerversammlungen und Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, die einem mildtätigen Zweck dienen, sind gebührenfrei.

§ 6

(1) Für die einzelnen Einrichtungen und Plätze werden Gebühren festgesetzt, bei denen es sich jeweils um Tagessätze handelt. Unbeachtet der Dauer der Nutzung wird mindestens immer ein Tagessatz in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung über Benutzungsgebühren.
(2) Es handelt sich um ein öffentlich-rechtliches Entgelt im Sinne des § 54 Abs. 2 Pkt. 1 der ThürKO i.V. mit § 2 Abs. 2 ThürKAG.

§ 7

(1) Der Veranstalter/Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle durch die Nutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen und Plätze. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
(2) Die Gemeinde haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
(3) Für sämtliche vom Veranstalter/Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen und Plätzen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter/Nutzer zu entfernen.
(4) Die Gemeinde ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzersatzung entstehen.
(5) Der Veranstalter/Nutzer hat für das Gelände des Sportplatzes während einer Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
(6) Bei höherer Gewalt, Havarien oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, die den Gebrauch der Einrichtungen und Plätze unmöglich machen, hat der Nutzer keinen Anspruch auf Bereitstellung einer Ersatzeinrichtungen oder eines Ersatzplatzes. Kann die Einrichtung oder der Platz aus den o.g. Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden, haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die dem Nutzer dadurch entstanden sind.

§ 8

Bei erlaubnispflichtigen Veranstaltungen oder sonstigen Feiern, die aufgrund landesrechtlicher oder bundesrechtlicher Regelungen gesetzlichen Auflagen oder Bedingungen unterliegen, hat der Nutzer selbst für die Erfüllung dieser Bestimmungen zu sorgen.

§ 9

(1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Räumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden, Festzelten dürfen nur schwerentflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- und Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
(2) Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.
(3) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
(4) Bei nichtöffentlichen Veranstaltungen bzw. bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter/Nutzer selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

§ 10

Diese Benutzersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2001 und alle dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Volkerode den 14.11.2022
Pudenz
Bürgermeister Siegel

Gemeinde Volkerode

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 14.11.2022 genehmigte Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen in kommunalen Einrichtungen und Plätze der **Gemeinde Volkerode** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 15.11.2022
Rippel
Vorsitzender

Gebührensatzung zur Benutzungssatzung vom 14.11.2022 für die Vergabe von Räumen in kommunalen Einrichtungen und Plätze der Gemeinde Volkerode

Auf der Grundlage des § 19 (1) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), i.V.m. § 2 Abs. 1 und 12 (1) Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 301) und § 6 der Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen in kommunalen Einrichtungen und Plätze der Gemeinde Volkerode erlässt die Gemeinde Volkerode folgende Satzung über Benutzungsgebühren:

§ 1

Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie für sachgemäße Sitzungen und Versammlungen anerkannter politischer Parteien:
(1) Kostenlose Überlassung:
Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden die Räumlichkeiten für

a) Versammlungen und satzungsgemäße Sitzungen
b) regelmäßige Übungsveranstaltungen
c) gemütliches Beisammensein

kostenlos überlassen.

§ 2

(1) Der Veranstalter/Nutzer ist grundsätzlich zur Zahlung verpflichtet.
(2) Sind mehrere Personen Veranstalter/Nutzer, haften sie gesamtschuldnerisch für die Gebühr.
(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung der Veranstaltung.

§ 3

1. Dorfgemeinschaftshaus

1. 1 Abend
   mit Benutzung der Kücheneinrichtung 70,00 €
2. 1 Tag (Beginn Mittag)
   mit Benutzung der Kücheneinrichtung 100,00 €
3. Trauerfeier 40,00 €

(zuzüglich 5,00 € pauschal für Strom u. Wasser je Tag)

2. Feuerwehrgerätehaus

- 1 Abend
  mit Benutzung der Kücheneinrichtung 40,00 €
- 1 Tag
  mit Benutzung der Kücheneinrichtung 75,00 €
- Trauerfeier 30,00 €

(zuzüglich 5 € pauschal für Strom und Wasser je Tag)

3. Sportlerheim mit Sportplatz

- 1 Tag 200,00 €
- 2 Tage 350,00 €
- 3 Tage 500,00 €

Die Nebenkosten (Strom und Wasser) werden laut Ablesung der Zählerstände vor und nach Beendigung der Veranstaltung berechnet.

Strom - 0,50 €/kWh
Wasser - 6,00 €/qm

(2) Neben den Benutzungsgebühren sind die Kosten für die Telebenutzung pro Gebühreneinheit - 0,25 € zu erstatten.
(3) Abweichend hiervon können Sondervereinbarungen getroffen werden. Dies bedarf der Schriftform.

§ 4

In Sonderfällen kann die Benutzung von Stühlen und Tischen gestattet werden. Die Benutzungsgebühr beträgt

- für Stühle 1,00 €
- für Tische 2,50 €

Bei der Gestattung der Benutzung haben die Veranstaltungen den Vorrang.

§ 5

Die Benutzungsgebühren, Erstattungen und Ersatzleistungen werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festlegt.

§ 6

Die Benutzungserlaubnis befreit den Veranstalter/Nutzer nicht von seiner Pflicht, die für seine Veranstaltung notwendigen Genehmigungen einzuholen z.B. Schankerlaubnis, Tanzgenehmigung, Verkürzung der Sperrzeit, Anmeldung bei der GEMA usw. Die Zahlung der Benutzergebühren befreit den Benutzer nicht von seiner Pflicht, die für die notwendigen Genehmigungen fälligen Gebühren zu zahlen.

§ 7

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2001 in der Fassung der 4. Änderung vom 11.04.2018 sowie alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Volkerode, den 14.11.2022
Pudenz (Siegel)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat Schimberg hat in seiner Sitzung am 02.11.22 beschlossen, das gemeindeeigene Grundstück

- **Flur 9, Flurstück 277, Größe 104 m²**

zum Höchstgebot zu veräußern.

Abgabekriterien:

- der Bodenrichtwert gilt als Mindestgebot;
- das Gebot ist im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Grundstück, Flur 9, Flurstück 277“ abzugeben;
- Abgabefrist ist der 30.12.22 bei der VG Ershausen/Geismar, Bauamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg OT Ershausen;
- der Käufer übernimmt alle anfallenden Notar- und Gerichtskosten.

Schimberg, 04.11.22
Im Auftrag der Gemeinde Schimberg
Rippel
Vorsitzender VG Ershausen/Geismar

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Am Sande“

Gemeinde Schimberg OT Ershausen

Gemeinderat Schimberg **Beschluss Nr.: 112-19/22**
vom: 02.11.22

Beschlussvorlage:
Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Am Sande“ wurden bei der Bürgerbeteiligung, der Träger öffentlicher Belange und Behörden Anregungen und Bedenken vorgebracht.
Diese hat der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg mit folgendem Ergebnis geprüft:
Die Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs.2, § 4 und § 4a BauGB wurden geprüft und abgewogen. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil dieses Beschlusses (siehe Anlage).
Die behandelten Bedenken und Anregungen werden Bestandteil der Satzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Sande“.
Es wurde bekannt gemacht, dass verspätet vorgebrachte Bedenken und Anregungen nicht berücksichtigt werden können. Demzufolge besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.
Das Architekturbüro AI GmbH in Uder wird gemäß § 4b BauGB beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben haben vom Abwägungsergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg beschließt auf der Grundlage des § 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThüKO, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1352) **den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Am Sande“ Gemeinde Schimberg OT Ershausen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Erschließungsplan als Satzung zum o. g. Bebauungsplan.**

Der Gemeinderat beauftragt die Gemeinde Schimberg über das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ für den Bebauungsplan in der vorliegenden Form die Genehmigung zu beantragen.
Dieser Beschluss sowie dann die Erteilung der Genehmigung sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 15
davon anwesend: 11

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltungen: 4

Bemerkung:
Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) war kein Mitglied des Gemeinderates ausgeschlossen.

Schimberg, 02.11.2022
Mathias-Fromm (Siegel)
Bürgermeisterin

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Hinter der Schule“

Gemeinde Geismar OT Geismar

Gemeinderat Geismar **Beschluss Nr.: 103-19/22**
vom: 25.10.22

Beschlussvorlage:
Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Hinter der Schule“ wurden bei der Bürgerbeteiligung, der Träger öffentlicher Belange und Behörden Anregungen und Bedenken vorgebracht. Diese hat der Gemeinderat der Gemeinde Geismar mit folgendem Ergebnis geprüft:
Die Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs.2, § 4 und § 4a BauGB wurden geprüft und abgewogen. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil dieses Beschlusses (siehe Anlage).
Die behandelten Bedenken und Anregungen werden Bestandteil der Satzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Hinter der Schule“.
Es wurde bekannt gemacht, dass verspätet vorgebrachte Bedenken und Anregungen nicht berücksichtigt werden können. Demzufolge besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.
Das Planungs- und Ingenieurbüro KWR GmbH wird gemäß § 4b BauGB beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben haben vom Abwägungsergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Geismar beschließt auf der Grundlage des § 2 der Thüringer Kommunalordnung- ThüKO, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) **den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Hinter der Schule“ Gemeinde Geismar OT Geismar bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Erschließungsplan als Satzung zum o. g. Bebauungsplan.**

Der Gemeinderat beauftragt die Gemeinde Geismar über das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ für den Bebauungsplan in der vorliegenden Form die Genehmigung zu beantragen.
Dieser Beschluss sowie dann die Erteilung der Genehmigung sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltungen: -

Bemerkung:
Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) war kein Mitglied des Gemeinderates ausgeschlossen.

Geismar, 25.10.2022
Kozber (Siegel)
Bürgermeister

Aufhebungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 1 „Unter dem Mühlberg“

Gemeinde Geismar, OT Großtöpfer

Gemeinderat Geismar **Beschluss Nr.: 104-19/22**
vom: 25.10.2022

Verfahrensstand:
Der Gemeinderat der Gemeinde Geismar hat am 03. Februar 2015 in der öffentlichen Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1 „Unter dem Mühlberg“ mit der Beschluss-Nr. 20-05/15 beschlossen.
Die Satzung ist nicht in Kraft getreten.

Beschlussfassung:
Der Gemeinderat der Gemeinde Geismar beschließt hiermit die Aufhebung des Bauleitplanverfahrens: Bebauungsplan Nr. 1 „Unter dem Mühlberg“.
Mit Beschluss Nr. vom 25.10.2022 wird der Aufstellungsbeschluss Nr. 20-05/15 vom 03. Februar 2015 zum Bebauungsplan Nr. 1 „Unter dem Mühlberg“ aufgehoben.
Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltungen: -

Bemerkung:
Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) war kein Mitglied des Gemeinderates ausgeschlossen.

Geismar, den 25.10.2022
Kozber (Siegel)
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Vor dem Mühlberg“

Gemeinde Geismar, OT Großtöpfer

Gemeinderat Geismar **Beschluss Nr.: 105-19/22**
vom: 25.10.22

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Geismar beschließt auf der Grundlage des § 22 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB für den in der Anlage dargestellten Räumlichen Geltungsbereich. Grundlage hierfür bildet der Antrag von Herrn Marko Vogt (Vorhabenträger) über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens. Der Vorhabenträger hat sich in dem städtebaulichen Vertrag (Anlage 01) nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) in des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGB1. I S. 1726) gegenüber der Gemeinde bereit erklärt, die Kosten für Planung und Erschließung zu übernehmen und als Vorhabenträger des gesamten Verfahrens aufzutreten. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Planung in Zusammenarbeit mit dem Bauamt der VG Ershausen/ Geismar wird das Architekturbüro AI GmbH KVU, Straße der Einheit 85, 37318 Uder beauftragt.
2. Das Ziel des Bebauungsplanes ist die Neuordnung eines Lagerplatzes.
3. Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Geismar, OT Großtöpfer und umfasst folgende Grundstücke.
   Gemarkung: Großtöpfer

Flur: 1
Flurstück: 107/1*; 277/106 (*anteilig betroffen)
Der Geltungsbereich ist aus der Anlage 02 ersichtlich.

4. Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § la BauGB gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und gemäß § 2a Nr. 2 BauGB in einem gesonderten Umweltbericht darzulegen.
5. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch einen separaten Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Geismar.
6. Dieser Beschluss ist entsprechend des § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltungen: -

Bemerkung:
Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) war kein Mitglied des Gemeinderates ausgeschlossen.

Geismar, den 25.10.2022
Kozber (Siegel)
Bürgermeister

Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens

Antragsteller: Marko Vogt
Anschrift: Dorfstraße 23b, 37318 Sickerode
Ansprechpartner: Herr Marko Vogt

Hiermit wird die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für die nachfolgenden Grundstücke zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das folgende Bauvorhaben beantragt:

Anlagen:

Vorhaben: Neuordnung Lageplatz
Art der Nutzung: gewerblich genutzte Fläche
Größe
Geltungsbereich: 0,60 ha
Betroffene
Grundstücke: Gemarkung: Großtöpfer
Flur: 1
Flurstücke: 107/1*; 277/106 (*anteilig betroffen)

Begründung der Notwendigkeit der Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Durch den o.g. Antragsteller ist die Neuordnung der bestehenden Lagerfläche im nördlichen Bereich der Gemeinde Geismar, OT Großtöpfer geplant. Die Fläche wird für den Landschaftsgartenbaubetrieb zur Lagerung von Erdstoff, Rindenmulch, Natursteine, Grünschnitt und Betonbruch bis 100 Tonnen genutzt. Ebenso findet hier die Lagerung von Brennholz, und Holzhackschnitzel statt.
Das Vorhaben befindet sich im Randbereich der Ortslage Großtöpfer, jedoch im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Bei der bisherigen Nutzung handelt es sich bereits um eine als Lagerplatz genutzte Fläche. Aufgrund der Größe des Vorhabens, ist die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens notwendig, um die baurechtlichen Voraussetzungen zu treffen.
Der Antragsteller verpflichtet sich zum Abschluss eines Durchführungsvertrages, in dem die Übernahme der Kosten und sämtliche Maßnahmen der Erschließung und möglicher ökologischer Ausgleichregelungen behandelt werden.
Den Antragstellern ist bekannt, dass unmittelbar nach Eingang des Antrages der Gemeinderat über den Eingang des Antrages informiert wird und über den Antrag sowie erforderliche Beschlüsse im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden wird.
Der Antragsteller willigt in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens ein.

Sickerode, den 13.09.2022
Marko Vogt

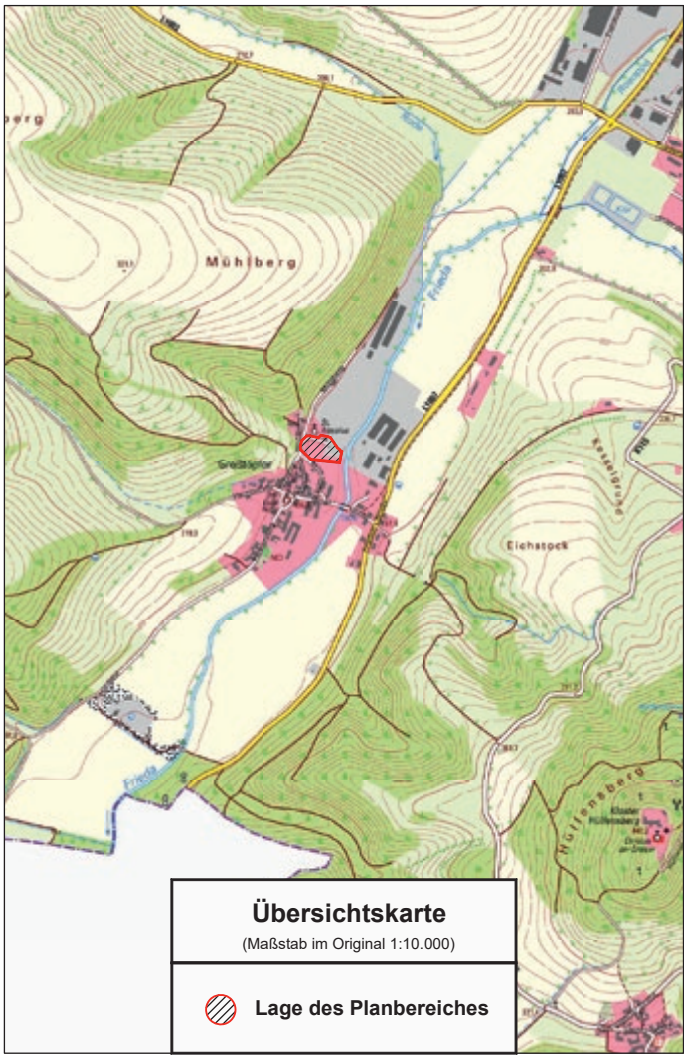

Informationen der VG „Ershausen / Geismar“

Mitteilung zu Fundsachen

Folgende Fundsache wurde im Fundbüro der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ abgegeben:

Handy Apple iPhone, blaue Schutzhülle
Fundort: 37308 Pfaffschwende (Sportplatz)
Fundzeit: 28.09.2022

Die Eigentümerin/der Eigentümer der o. g. Fundsache wendet sich bitte direkt an das Ordnungsamt der VG „Ershausen/Geismar“, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg oder telefonisch an die 036082/44130.

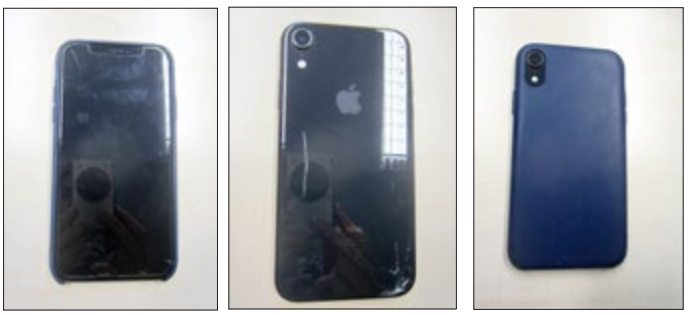

Folgende Fundsache wurde im Fundbüro der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ abgegeben:

Rucksack schwarz/weiß
Fundort: 37308 Geismar, Wilbicher Weg (Sitzbank)
Fundzeit: Oktober 2022

Die Eigentümerin/der Eigentümer der o. g. Fundsache wendet sich bitte direkt an das Ordnungsamt der VG „Ershausen/Geismar“, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg oder telefonisch an die 036082/44130.

Mitteilung Bioabfälle

In der Gemeinde Schimberg erfolgt die Erfassung von Biomüll und sonstigen Abfällen für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“.

Die Abfälle können kostenlos beim Bauhof der Gemeinde Schimberg, Ortsteil Ershausen (Am Bahnhof) abgegeben werden.

Ab 04.11.2022 gelten folgende Öffnungszeiten:

- **Freitags von 14.00 bis 17.00 Uhr u.**
- **Samstags von 10.00 bis 15.00 Uhr (mit Ausnahme von Feiertagen)**

An dieser Annahmestelle können die im häuslichen Bereich entstehenden Bioabfälle unentgeltlich abgegeben werden. Hierfür stehen jeweils drei Sammelbehälter zur Verfügung: für Baum- und Strauchschnitt, für Grünschnitt sowie für Nahrungsmittel- und Küchenabfälle. Für Nahrungsmittel- und Küchenabfälle sind künftig kostenfrei Bioabfallbeutel an den Wertstoffhöfen erhältlich. Diese bestehen aus nachwachsenden Rohstoffen, welche sich rasch und umweltschonend zersetzen. Sie bieten den Vorteil, direkt mit im Container entsorgt werden zu können.

Nichtamtlicher Teil

Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Willkommen auf dem „GUTSHOF VOGT“

Es sind nun schon einige Wochen seit der Einweihung des Gutshofes vergangen und man kann sagen … dieses neue Anwesen bedeutet einen Wertzuwachs für unsere gesamte Region.
Besonders an den Wochenenden wird das Cafe`von vielen Wanderern, Radfahrern und Spaziergängern aus nah und fern besucht und lädt zum Verweilen ein. Bei Kaffee und Kuchen trifft man sich, erfreut sich am wärmenden Kaminfeuer, genießt die angenehme Umgebung und hört gern den interessanten und spannenden Erzählungen von Marko Vogt über die Geschichte des Gebäudes zu.

Auch der Dorfladen, der Donnerstag bis Samstag von 14.30 - bis 17.30 Uhr geöffnet ist wird angenommen, hier kann man regionale Produkte und kleine Geschenke erwerben und auch bei einer Tasse Kaffee ausruhen.

Aber auch größere Veranstaltungen will der Gutsherr in sein Programm aufnehmen. So fand am 6. November ein Abend mit Franz und Otto Günther statt. „Grenzgeschichten“, die in besinnlicher und zurückschauender Weise von diesen beiden Herren vorgetragen und erzählt wurden. Es war eine gelungene und interessante Veranstaltung.
Für den 30. Dezember stehen auch schon Planungen an, es wird zu einem „ GLÜHWEINZAUBER im Gutshof“ eingeladen, lassen Sie sich überraschen….ein Fest für die ganze Familie und ein schöner angemessener Jahresausklang, ehe man am Silvesterabend das neue Jahr begrüßt.
Wünschen wir dem Gutsherrn Marko Vogt weiterhin alles Gute für viele anspruchsvolle Vorhaben, Gesundheit, Kraft und Mut in dieser nicht immer einfachen Zeit und viele Helfer und Unterstützer, ohne die er diese vielfältigen Aufgaben sicher nicht bewältigen könnte ...

Wir werden auch weiterhin über Veranstaltungen und Vorhaben rund um den Gutshof berichten
und vielleicht sieht man sich ja mal … Elisabeth Ständer.

Aus der Region

Das Eichsfeld unterm Weihnachtsbaum!

Das perfekte Geschenk - eine neue Runde auf Eichsfelds Grunde.

„Ausverkauf in kürzester Zeit, garantierter Spaßfaktor und Wissensbereicherung - **Das Würfelbrettspiel „Eine Runde auf Eichsfelds Grunde“** ist nach wie vor ein voller Erfolg und die Nachfrage immer noch hoch!“, so der von dem Spiel begeisterte HVE-Vorsitzende Gerold Wucherpfennig.
Im Dezember 2019 kam der Würfelspaß mit einer Auflage von 1.500 Exemplaren auf den Markt. Bereits nach kurzer Zeit waren die Spiele vergriffen. Auch die zweite Auflage mit 1200 Stück verkaufte sich als Ostergeschenk sehr schnell. Zunächst mit 50 Frage-Antwort-Karten konzipiert, gab es schon mit der zweiten Auflage eine Erweiterung des Bestandes auf 108 knifflige und aufschlussreiche Karten. Nun wartet bereits die vierte Auflage mit weiteren 1250 Exemplaren und den 108 Spielkarten darauf in die Eichsfeld-Haushalte einzuziehen oder in ganz Deutschland verteilt zu werden.

Das beliebte Spiel über das Eichsfeld.

Die Teilnehmer des Spiels starten an der Burgruine Hanstein, anschließend geht es durch das gesamte Eichsfeld, um bestenfalls als Erster und Gewinner nach zahlreichen Stationen den Seeburger See - das Auge des Eichsfelds - zu erreichen. Ziel des Spiels ist es auch, auf spielerische Art Kenntnisse und Informationen u. a. über die Sehenswürdigkeiten, die touristischen und landschaftlichen Besonderheiten oder heimat- und landeskundliche Details des gesamten Eichsfelds zu vermitteln. Außerdem regen die Fragekarten dazu an, das eigene Wissen und Erfahrungen in das Spiel einzubringen. Nicht nur die Kinder, sondern auch die Erwachsenen lernen hier so einiges dazu.
Alle Grundschulen im Eichsfeld stattete der HVE bereits mit dem Spiel über ihre Heimat aus.

Schon jetzt bestellen!

Das Spiel ist komplett und inklusive 108 Spielkarten ab dem 12. Dezember 2022 in der HVE Geschäftsstelle Leinefelde erhältlich. Es kann auch telefonisch oder online bestellt werden. Außerdem sind die Spiele in den Buchläden oder in den Tourismus-Informationen zum Preis von 26,90 € zu erwerben.

Anmeldungen unter
HVE Eichsfeld Touristik e.V.
Conrad-Hentrich-Platz 1, Leinefelde
37327 Leinefelde-Worbis
info@eichsfeld.de
Tel.: 03605 2006760

Auf zur „Stempeljagd" im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal

Die Jagd nach den Stempeln hat begonnen - auch im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal. Die Funke Medien Gruppe lädt „Touringen-Entdecker" ein die schönsten Plätze im Freistaat kennenzulernen. Das Prinzip ist einfach: Wanderschuhe anziehen, Stempel sammeln und die Heimat entdecken. Der Naturpark ist ein Touringen-Partner. Gemeinsam mit den Tourismusverbänden und Institutionen sind folgende Stempelstellen im Naturpark zu finden: Naturparkweg Leine-Werra von Heilbad Heiligenstadt nach Creuzburg in 5 Etappen mit 19 Stempelstellen, die TOP-Wanderwege Westerwald, Dieteröder Klippen, Normannstein/Treffurt und Creuzburg mit je 3 bis 4 Stempelstellen, die Einzelstempelstellen: Erlebnisdraisine Lengenfeld u.St. und Heldrastein sowie vier Wanderwege im Nationalpark Hainich.
Nun kann fleißig gewandert werden - die Motivation wird belohnt. So gibt es verschiedene Abzeichen die man nach erfolgreicher Stempeljagd gegen eine Schutzgebühr abholen kann: Hobby-Entdecker (10 Stempel), Bronze-Entdecker (25 Stempel), Profi-Entdecker (50 Stempel), Silber-Entdecker (100 Stempel), Master-Entdecker (150 Stempel) bis hin zum Gold-Entdecker (221 Stempel).

Am TOP-Wanderweg Normannstein bietet die Adolfsburg nicht nur tolle Aussichten, sondern nun auch einen Stempelkasten.

Die Stempel finden Platz im jeweiligen Stempelheft: vom Hobbysammler, dem illustrierten Kinderheft oder dem Profi-Tourenheft mit allen Hintergründen und QR-Codes zu den Touren.
Wer Interesse hat auch ein „Stempeljäger/in" zu werden kann in den Touringen-Verkaufsstellen sowohl Hefte als auch Abzeichen erwerben. Im Naturpark sind dies: die Tourist Informationen Treffurt, Creuzburg, Heilbad Heiligenstadt, Mühlhausen und Eisenach, die Nationalparkinformationen und die Geschäftsstellen der Tourismusverbänden.

Damit das Stempeln auch unbeschwert möglich ist werden die Stempelkästen am Naturparkweg und an den TOP-Wanderwegen durch den Naturpark betreut. Gemeinsam mit den Akteuren, hier stellvertretend Andreas Henning (BM Südeichsfeld), Michael Reinz (BM Stadt Treffurt) und Anne-Katrin Ibarra Wong (Geschäftsstellenleiterin Welterberegion Wartburg Hainich e.V.) wurde das Projekt im Naturpark vorgestellt. Alle sind der Überzeugung, dass das Projekt Touringen eine thüringenweite Plattform bietet, um die Qualitätswege und die malerischen Dörfer sowie Kleinstädte im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal zu entdecken und damit die Region touristisch zu stärken.

Text: Claudia Wilhelm
Bilder: Claudia Wilhelm

Im Naturpark wurde das Projekt Touringen an der Lindenhecke vorgestellt: Michael Reinz, Claudia Wilhelm, Anne-Katrin Ibarra Wong und Andreas Henning (v.l.n.r.)

Start der Menstruationsbox im Landkreis Eichsfeld:

Das Eichsfelder Jugendforum verteilt Boxen an 14 Schulen

füreinander · miteinander · wir gestalten
Partnerschaft für Demokratie im Eichsfeld

Es wurde geklebt, gerechnet und befüllt: Die Jugendlichen des Eichsfelder Jugendforums hatten Anfang des Jahres die Idee, eine Box mit gratis Menstruationsprodukten für Schülerinnen zu entwickeln.
Die Idee dahinter ist, dass kein Mädchen und keine Frau während ihrer Menstruation ohne Binde, Tampon oder Slipeinlage dastehen muss. Tampons und Binden gehören zwar zum grundsätzlichen Hygienebedarf, sind aber anders als Klopapier oder Seife keine Standardausstattung in Schultoiletten.
Das wollen die Mitglieder des Jugendforum Eichsfeld ändern. Mit der Menstruations-Box verfolgen die Jugendlichen zwei Ziele: Erstens die Normalisierung und Enttabuisierung der Menstruation, und zweitens eine Grundversorgung mit Tampons und Binden, die sich vielleicht nicht alle Schülerinnen leisten können. Diese sogenannte „Periodenarmut" gibt es auch in Deutschland, sie betrifft vor allem junge Frauen. In einigen Ländern wie Schottland, Neuseeland oder Frankreich gibt es bereits kostenlose Periodenprodukte an Schulen oder Universitäten. In Deutschland existieren Pilotprojekte zum Beispiel an der Hochschule Merseburg und in Dresden. Nun gehört auch das Eichsfeld zu den Vorreitern!
Insgesamt 14 Schulen im Landkreis Eichsfeld meldeten Interesse an, und die ersten Boxen mit Bindens, Tampons und Slipeinlagen stehen bereits auf Schultoiletten bereit. Interessierte Schulen können sich bei der Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie im Eichsfeld melden, ein paar Boxen gibt es noch (036071-900018, www.toleranz-foerdern-eichsfeld.de). Auch im Grenzlandmuseum und in der Bildungsstätte am Museum werden die Boxen aufgestellt.

Das Jugendforum ist Teil der Partnerschaft für Demokratie. Die Partnerschaft für Demokratie im Eichsfeld wird im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie durch das Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit gefördert. Nähere Informationen dazu erhalten Sie unter www.demokratie-leben.de und www.denkbunt-thueringen.de

.**Kontakt**
Koordinierungs- und Fachstelle der
Partnerschaft für Demokratie im Eichsfeld
im Auftrag des Landkreis Eichsfeld
Grenzlandmuseum Eichsfeld
Mara Ort, Andrea Heinemann
Duderstädter Straße 7 - 9
37339 Teistungen
Tel.: 036071 900018
Fax: 036071 900019
E-Mail: koordinierungsstelle@toleranz-foerdern-eichsfeld.de
Web: www.toleranz-foerdern-eichsfeld.de

Veranstaltungskalender

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt
Anmeldung unter: Tel. 036075 690072
www.kerbscher-berg.de
E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de

Termin / Kursbeginn			Thema	Referent/in
November 2022				
Mi,	23.11.	19.30 Uhr	Adventskränze wickeln und gestalten	Simone Rodenstock-Köhler
So,	**27.11.**	**15.00 Uhr**	**Familiengottesdienst mit anschl. Adventsbasteln**	
Di,	29.11.	11.15 Uhr	Stilltreff	Jennifer Kannegießer
Mi,	30.11.	16.00 Uhr	Märchen von Frau Holle erzählt	Marianne Henning
Dezember 2022				
Do,	01.12.	19.30 Uhr	Elternkurs KESS-erziehen - Ermutigungstreffen für KESS-Erfahrene	Beate Hupe
Sa,	03.12.	09.00 Uhr	Salben selbst herstellen	Melanie Busse / Martina Klocke
Sa,	03.12.	09.00 Uhr	Workshop Babys erste feste Nahrung	N. Huwe
Mo,	05.12.	15.00 Uhr	Theater, Gesang und Tanz für Kinder	C. Kellner
Fr,	09.12.	10.30 Uhr	Zwergensprache für Eltern (12x)	B. Mößner
So,	**11.12.**	**19.00 Uhr**	Weltweites Kerzenleuchten - **Andacht für verstorbene Kinder**	
Di,	13.12.	09.30 Uhr	Dunstan Babysprache	B. Mößner
Di,	13.12.	19.30 Uhr	Räuchern mit heimischen Kräutern	M. Busse / M. Klocke
Sa,	17.12.	15.30 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	A. Hagedorn
So,	**18.12.**	**17.00 Uhr**	**Lichtfeier am 4. Advent**	

Aus Vereinen und Verbänden

Ablesung der Erdgas- und Wasserzähler

Im Auftrag der EW Eichsfeldgas GmbH sowie der vom Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld beauftragten EW Wasser GmbH wird im Zeitraum vom 1. bis zum 30. Dezember 2022 die Ablesung der Zählerstände vorgenommen.
Es wird darum gebeten, dass alle Kunden die Messeinrichtungen zugänglich halten. Die Zählerableser können sich dabei mit einem Ausweis legitimieren. Sie sind nicht berechtigt, Bargeld zu kassieren.
Kunden, die während des gesamten Zeitraums nicht zu Hause sind, werden gebeten, die entsprechenden Zählerstände selbst abzulesen und der EW Eichsfeldgas GmbH bzw. der EW Wasser GmbH schriftlich per E-Mail, Fax oder Post mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen.
Auf der Internetseite www.eichsfeldwerke.de können die Zählerstände auch direkt online übermittelt werden.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Kontakt:
EW Eichsfeldgas GmbH
Worbis, Hausener Weg 32
37339 Leinefelde-Worbis
Email: netznutzung@ew-netz.de
Telefon: 036074 384-34 / -18
Fax: 036074 384-66

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld
Betriebsführung durch:
EW Wasser GmbH
Philipp-Reis-Straße 2
37308 Heilbad Heiligenstadt
Email: service@ew-netz.de
Telefon: 03606 655-163
Fax: 03606 655-162

Veröffentlichung der Schautermine des Gewässerunterhaltungsverbandes Leine/ Frieda/Rosoppe

Mitteilung der festgesetzten Termine zur Durchführung der Verbandsschauen im Gewässerunterhaltungsverband Leine/ Frieda/Rosoppe

Der Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe (GUV LFR) führt, gem. § 7 Abs. 1 Verbandssatzung, in Zusammenarbeit mit den Schaubeauftragten des Verbandes einmal im Jahr eine öffentliche Verbandsschau zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen durch.
Durch den Vorstand wurde die Verbandsschau gem. § 7 Abs 3 Verbandssatzung in Schaubereiche analog zu den zehn politischen Regionen des Vorstandes untergliedert, zu dem je ein Schaubeauftragter bestellt ist.

Interessierte Bürger sind hiermit recht herzlich zur Teilnahme an den Verbandsschauen eingeladen. Die Schautermine und Treffpunkte können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Schaubereich	Schautermin	Treffpunkt
LG Sonnenstein	14.11.2022, 09:00 Uhr	Gemeindeverwaltung Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode
VG Lindenberg/Eichsfeld	15.11.2022, 09:00 Uhr	Verwaltungssitz VG, Teistungen
Stadt Leinefelde-Worbis	16.11.2022, 09:00 Uhr	Bauhof Leinefelde-Worbis, Birkungerstraße 51
Stadt Heilbad Heiligenstadt	17.11.2022, 09:00 Uhr	Treffpunkt Benterode am Sportplatz
VG Hanstein-Rusteberg	21.11.2022, 09:00 Uhr	Verwaltungssitz VG, Hohengandern
VG Uder	22.11.2022, 09:00 Uhr	Verwaltungssitz VG, Uder
VG Ershausen-Geismar	23.11.2022, 09:00 Uhr	Verwaltungssitz VG, Schimberg
VG Leinetal	24.11.2022, 09:00 Uhr	Verwaltungssitz VG, Bodenrode-Westhausen
VG Westerwald-Obereichsfeld	28.11.2022, 09:00 Uhr	Verwaltungssitz VG, Küllstedt
LG Südeichsfeld	29.11.2022, 09:00 Uhr	Gemeindeverwaltung Südeichsfeld, Lengenfeld unterm Stein

Infrastrukturgroßprojekt in Kalteneber fertiggestellt:

Nachhaltige und zukunftsweisende Lösungen für die Region

Kalteneber, 21.10.2022: Nur etwas über ein Jahr hat es gebraucht, um in Kalteneber einen neuen Hochbehälter mit 1.000 Kubikmeter Fassungsvermögen zu errichten.
Seit Juli 2021 liefen die Arbeiten auf Hochtouren. Die feierliche Einweihung fand nun im Beisein von Mario Suckert, Präsident des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, und zahlreichen weiteren Gästen statt. Die Eichsfeldwerke-Tochter EW Wasser hat die Großinvestition von 1,5 Millionen Euro für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) umgesetzt.
Gefördert wurde dieses Projekt mit 729.500 Euro vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.
Der Neubau dient nicht nur der Stärkung der Gruppenwasserversorgung durch Erhöhung der Redundanz, sondern auch der Kompensation bei Ausfall einzelner Gewinnungsanlagen. Darüber hinaus wird durch das gesteigerte Speichervolumen die Reaktionszeit zur Schaffung temporärer Versorgungslösungen erhöht. Knapp 5.000 Menschen profitieren davon. Neben den Heiligenstädter Ortsteilen Kalteneber, Flinsberg und Bernterode werden auch die Gemeinden Krombach, Lutter und Uder mitversorgt. Sie gehören zur Gruppenwasserversorgung Springmühle, einer von insgesamt 13 Gruppen im Versorgungsgebiet des WAZ Obereichsfeld. Der neue Hochbehälter wird von der gleichnamigen Trinkwasserquelle Springmühle bei Lutter gespeist. Sie ist eine der leistungsstärksten Quellen im Verbandsgebiet.
Mit einem Durchmesser von 18 und einer Höhe von 5 Metern wird der Neubau in zwei Kammern je 500 Kubikmeter Wasser, und somit die fünffache Menge gegenüber seinem Vorgänger aus dem Jahr 1904, fassen. Durch die getrennte Bauweise kann im Wartungsfall jeweils eine der beiden Kammern außer Betrieb genommen werden, ohne dass die Funktion der gesamten Anlage ausfällt. Beim anschließenden Tag der offenen Tür erläuterten die Experten der EW Wasser interessierten Besuchern Bau und Funktionsweise.

Kalteneber steht sinnbildlich für die Stärkung des ländlichen Raums durch nachhaltige Lösungen. Die Eichsfeldwerke haben für die Gemeinde das Wohnbaugebiet Stadtweg mit 14 Bauplätzen erschlossen. Regenwasserkanal und Trinkwasserleitungen in der Straße Stadtweg wurden erneuert, ebenso wie die Trinkwasserleitung in der Lorenz-Kellner-Straße. Anfang kommenden Jahres sollen die alten Stallungen auf dem ehemaligen LPG-Gelände nahe des alten Bahnhofs zurückgebaut werden.
Ein Konzept für die Nachnutzung des revitalisierten Geländes ist bereits ausgearbeitet: Eine Photovoltaikanlage wird etwa 4 Millionen Kilowattstunden Ökostrom produzieren. Damit lassen sich 1.600 Durchschnittshaushalte mit grüner Energie versorgen.
Von Wohnraum über Verkehr bis Versorgung stecken rund 8 Millionen Euro geplante Investitionen in den gesamten Infrastrukturprojekten in Kalteneber.

Inbetriebnahme des Hochbehälters in Kalteneber am 21.10.2022

VSR-Gewässerschutz stellt hohe Nitratbelastung im Raum Heilbad Heiligenstadt fest:

Weizenanbau muss nachhaltiger werden

Viele Bürger kamen am 05.09.2022 an den Informationsstand der gemeinnützigen Organisation VSR-Gewässerschutz in Heilbad Heiligenstadt, um ihr Brunnenwasser untersuchen zu lassen. Es waren zahlreiche Brunnenbesitzer dabei, die wissen wollten, ob sie im Notfall das Wasser auch zum Trinken nutzen können.

„Gerade für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern ist es wichtig, dass das Wasser keine höhere Nitratbelastung von 50 mg/l aufweist“, so Susanne Bareiß-Gülzow, Vorsitzende im VSR-Gewässerschutz. Sie erklärt: “Wenn Babynahrung aus Wasser mit hohen Nitratkonzentrationen zubereitet wird, kann es bei Säuglingen zur Blausucht kommen. Dies ist eine Unterversorgung des Blutes mit Sauerstoff und kann für Kleinkinder lebensbedrohlich sein.“
Leider musste jeder fünfte Brunnenbesitzer erfahren, dass der Nitratgrenzwert der Trinkwasserverordnung überschritten ist. Insgesamt wurde das Wasser von 54 privat genutzten Brunnen aus dem Raum Uder - Heilbad Heiligenstadt - Leinefelde-Worbis - Steinbach - Berlingerode - Holungen analysiert.

Dipl.-Phys. Harald Gülzow und Helmut Hartmann fanden bei den Untersuchungen 111 Milligramm Nitrat pro Liter in einem privat genutzten Brunnen in Steinbach. Weitere mit Nitraten stark verschmutzte Brunnen stellten die Umweltschützer in Heilbad Heiligenstadt mit 81 Milligramm pro Liter (mg/l), in Wingerode mit 90 mg/l, in Hausen mit 64 mg/l, in Breitenbach mit 55 mg/l, in Berlingerode mit 93 mg/l und in Holungen mit 85 mg/l fest.
Der gemeinnützige Verein setzt sich bereits seit vielen Jahren für den Schutz des Grundwassers ein. Die Mitglieder werten nicht nur die Ergebnisse der Nitratmessungen des Brunnenwassers aus, sondern auch die regionalen landwirtschaftlichen Daten. Anhand dieser Recherchen können die Umweltschützer erkennen, welche landwirtschaftliche Nutzung besonders zur Nitratbelastung beiträgt. Auf ihrer Homepage sind die aktuellen Auswertungen veröffentlicht.
Bei ihrer Recherchearbeit fiel den Gewässer-Experten auf, dass gerade in den Kreisen, in denen viel Weizen angebaut wird, auch eine höhere Nitratbelastung vorliegt. Im Kreis Eichsfeld macht der Weizenanbau bereits 37 % der Ackerflächen aus. Der Weizen ist eine der wichtigsten Nahrungsnutzpflanzen der Welt. Durch eine zusätzliche späte Düngung des Weizens wird ein besonders hoher Eiweißgehalt des Getreides erreicht - heutzutage immer noch ein Qualitätsmerkmal für besonders gute Backeigenschaften. Der Dünger wird häufig nicht mehr vollständig von den Pflanzen aufgenommen und die überschüssigen Nitrate werden dann ins Grundwasser ausgewaschen. Der VSR-Gewässerschutz fordert, dass diese Nitratauswaschung von den Weizenfeldern vermieden werden muss. „Der Eiweißgehalt wird fälschlicherweise immer noch ausschließlich als Qualitätskriterium für die Verwendung als Backweizen angesehen. Das kritisieren bereits zahlreiche Wissenschaftler. Dabei ist schon lange bekannt, dass auch hervorragende Brote mit weniger Eiweiß gebacken werden können“, so Susanne Bareiß-Gülzow. Ein sehr hoher Anteil des angebauten Backweizens landet heutzutage in den Futtertrögen, weil er aufgrund zu niedriger Proteinwerte nicht diesen Qualitätsanforderungen entspricht. „Der hier angebaute Weizen sollte der Brotherstellung dienen und zur Ernährungssicherheit beitragen“, bemerkt Susanne Bareiß-Gülzow. Es ist fatal, dass sich weltweit der hohe Eiweißgehalt des Weizens etabliert hat. Der VSR-Gewässerschutz fordert ein Umdenken des Handels: Die Anforderungen an Backweizen müssen umfangreicher bewertet werden - ein hoher Proteinwert ist nicht allein ausschlaggebend für die gute Backeigenschaft des Getreides. Es muss dringend verhindert werden, dass die Trinkwasservorräte durch den Weizenanbau weiterhin mit Nitraten belastet werden.
Das dies gelingen kann, zeigt ein Vorzeigeprojekt aus Bayern. Hier verzichten bereits einige Landwirte auf die Spätdüngung des Weizens. Das Getreide weist dann zwar tatsächlich einen geringeren Eiweißgehalt auf, dennoch entsteht daraus ein hervorragendes Brot. In der Initiative Wasserschutz-Brot haben sich Landwirte, Müller, Bäcker und Wasserversorger zusammengeschlossen mit dem gemeinsamen Ziel das Trinkwasser vor Belastungen zu schützen. Bei den Kunden sind die Backwaren sehr beliebt und einige Bäckereibetriebe haben sogar vom Deutschen Brotinstitut Auszeichnungen für das Wasserschutz-Brot erhalten.
Umso unverständlicher, dass dieses erfolgreiche Projekt in Bayern bisher noch keine Nachahmer in anderen Bundesländern gefunden hat. Der VSR-Gewässerschutz fordert auch andere Bundesländer und Regionen Deutschlands auf, sich diesem Modell anzuschließen und mit vergleichbaren Projekten am Schutz der Grundwasservorräte vor Belastungen aus der Landwirtschaft zu beteiligen.
Durch Brunnenwasseruntersuchungen erkennen die Mitglieder vom VSR-Gewässerschutz Belastungen des Grundwassers möglichst frühzeitig und umfassend. Gefährdung von Menschen durch die Nutzung von Grundwasser kann so verhindert werden. Mit ihren Messkampagnen treibt die gemeinnützige Umweltschutzorganisation umweltpolitische Maßnahmen voran. Der VSR-Gewässerschutz zeigt, dass die bisherigen politischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Trinkwasserressourcen für weitere Generationen zu sichern.

Geldern, im Oktober 2022
Dipl.-Phys. Harald Gülzow
Pressesprecher

Information zum Fahrplanwechsel im Landkreis Eichsfeld:

Exklusives Fahrplanheft zum Fahrplanwechsel am 1. Januar 2023

Die EW Bus gibt in diesem Jahr gemeinsam mit dem Landkreis Eichsfeld ein exklusives Fahrplanheft eigens für ihre Kundinnen und Kunden heraus. Der Fahrplanwechsel findet in diesem Jahr zum 1. Januar 2023 statt, da die Gemeinden Hüpstedt, Beberstedt, Zella und Bickenriede zum Jahresbeginn in den Landkreis Eichsfeld wechseln.

Anfang Dezember wird das Fahrplanheft kostenfrei an den bekannten Ausgabestellen erhältlich sein:
- in den Bussen
- auf den ZOB in Heilbad Heiligenstadt, Leinefelde und Worbis
- auf den Betriebshöfen der EW Bus GmbH in Leinefelde und Heilbad Heiligenstadt
- in den Bürgerbüros und Touristeninformationen der Städte
- in den Verwaltungsgemeinschaften
- für Schülerinnen und Schüler in den Schulen

Immer aktuell ist zudem die App EW Businfo. Sie steht im App Store und bei Google Play zum kostenfreien Download bereit.

Das neue Fahrplanheft ist Anfang Dezember erhältlich.

Wir gratulieren

... nachträglich zum Geburtstag

Schimberg OT Martinfeld

am 21.11. Werner Schade zum 80. Geburtstag

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Im nicht amtlichen Teil des Südeichsfeldboten wurden unter der Rubrik „Wir gratulieren“ Alters- (ab dem 70. Geburtstag) und Ehejubiläen (ab goldener Hochzeit) aufgeführt.
Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesmeldegesetzes bedarf es vor einer namentlichen Benennung der Einwilligung der betroffenen Personen. Ohne ausdrückliche Zustimmung darf keine Veröffentlichung erfolgen.
Wir bitten deshalb alle betreffenden Personen, die anlässlich eines Alters- oder Ehejubiläums im Südeichsfeldboten und in der Tagespresse (TA, TLZ) benannt werden möchten, um eine entsprechende Mitteilung an das Hauptamt oder Einwohnermeldeamt (036082/4410 oder 441-25) der VG Ershausen/Geismar.
Bitte beachten Sie für die Mitteilung den jeweiligen Redaktionsschluss des Südeichsfeldboten, zu finden auf Seite 2 des amtlichen Teils.

Wissenswertes

Verbraucherzentrale Thüringen e. V.

Wärmedämmung: Keine Bedenken wegen Schimmel

Wärmedämmung befördert Schimmel? Dieser Mythos hält sich hartnäckig. Dabei sind gut gedämmte Häuser seltener von Schimmel befallen als solche ohne Dämmung. Verbraucherzentrale Thüringen gibt Tipps zur richtigen Strategie in Sachen Wärmedämmung.
„Gibt es Probleme mit Schimmel, liegt das weniger an der Dämmung, sondern eher an unzureichender Ausführung. Oder das Lüftungsverhalten wurde nicht angepasst“, erklärt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen.
Eine Wärmedämmung verringert das Schimmelrisiko, denn Schimmel entsteht vorrangig, wenn feuchtwarme Luft auf kalte Bauteile trifft. Sind die Außenwände eines Hauses gedämmt, hat der Schimmel schlechte Chancen, weil sich die Temperatur auf der Oberfläche der Innenwand erhöht.
Damit an Gebäudestellen nicht ungewollt Wärme austritt - also sogenannte Wärmebrücken entstehen - ist eine fachgerechte Montage unerlässlich.

Lüftungsverhalten nach Sanierung anpassen
Ein weiterer Risikofaktor für Schimmel ist hohe Luftfeuchtigkeit. Werden undichte Fenster beispielsweise im Rahmen einer Sanierung ausgetauscht, gelangt durch die neuen Fenster weniger Luft von außen in das Haus.
Das heißt: Das Haus lüftet durch die vormals undichten Fenster nicht mehr „von selbst“ und es verbleibt mehr feuchte Luft im Haus. „Deshalb sollten Sie nach einem Fenstertausch unbedingt Ihr Lüftungsverhalten anpassen“, rät Ramona Ballod.

Wände atmen nicht
Leider hält sich auch der Mythos hartnäckig, dass Wände atmen müssen. Aber Wände atmen nicht, weder gedämmte noch ungedämmte. Die Feuchtigkeit vom Kochen oder Duschen können gedämmte Wände genauso gut puffern wie ungedämmte. Die Wandoberfläche nimmt Feuchtigkeit auf und gibt sie beim Lüften wieder ab. „Ob mit oder ohne Wärmedämmung: Regelmäßiges Lüften ist unerlässlich“, so Energieexpertin Ballod.

Weitere Fragen zu den Themen Lüften oder Dämmung beantwortet die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen. Termine für eine persönliche Beratung können unter der Telefonnummer **0361 555140** vereinbart werden.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.